Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 495.

Das Abonnement für 78 Nummern oder Dr ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 23 October 1801. Siebentes Quartal. Den 30 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Meinung über die Organen der Vollziehung der Gesetze und Regierungs-Maasregeln, die der B. Müller Friedberg in der Sitzung vom 5ten Weinmonat vortrug.

(Beschluß.)

Entreissen Sie ihr diesen B. R., dann wird sie gewiß den Damm der Constitution durchbrechen müssen oder die Sprache führen, welche ihr B. Rengger in Mund legt: „Nehmt uns unsere Verpflichtungen, die schwere Last unserer Verantwortlichkeit ab, oder gebt uns Mittel und Wege, derselben genug zu thun.“

Zeigen Sie mir einen Staat in der Welt, sey er auch der eifersüchtigste auf seine Freyheit, wo eine Beschränkung dieser Art möglich geachtet werde, und bemerken Sie, daß sie in dem uns mitgetheilten Constitutionsentwurf nicht vorfindlich, sondern als Verbesserung eingeschlichen ist.

Ich kann das vortrefliche Blättchen des B. Rengger noch nicht verlassen; ich bin mit den darinn enthaltenen Vordersätzen ganz einverstanden, wenn ich schon der in seinen Grundlagen enthaltenen Abschliessung entgegengesezt bin. Er stellt den Alternativ-Satz auf: „Entweder muß eine doppelte neben einander fortlaufende Verwaltungsorganisation eingefährt werden — oder die untergeordneten Behörden im Canton, müssen unter dem wechselseitigen Einflusse der Cantonsadministration und des Regierungsbeamteten stehen.“

Ich würde keine Schwierigkeit finden, das Erste zuzugestehen. Ich sehe die Cantonalverwaltung als ein großes, ausgedehntes, mit beträchtlichen und unverletzlichen Vorrechten versehenes Munizipalwesen an. Seine Coexistenz ist mir nicht widrig, sie ist nicht beyspiellos, sie bildet keinen Staat im Staat. Wenn ich sie nicht mit der Vollziehung der Regierungsmaasregeln beladen will, so erhalte ich ihr entgegen ihre competirende Verwaltung ungetrübt und uneingegriffen, und dränge ihrem Verwaltungsrath keinen von fremder Hand gewählten Präsidenten auf; beydes scheint mir den Grundsätzen angemessen.

Aber Bedürfniß der Vereinfachung und der Ersparniß neigen mich zum zweyten Satze des B. Rengger. Ich gebe der Regierung ungetheilt ihren eigenen frey zu wählenden Mann; ich vereinzelne ihn nicht, und setze ihn in Zusammenhang mit den Bezirks- und Gemeindsbeamteten; ich gebe auch gerne zu, daß diese wechselseitig der Centralregierung und der Cantonsverwaltung dienen mögen, und also veranlasse ich wenigen oder gar keinen Zuwachs von Aufwand. Gewiß wiegt er die Vortheile nicht auf, zwey zerschiedene Gewalten, deren Vortheile man zwar unschiklich, aber doch oft in Conflict setzen wird, nicht schon in ihren Quellen vermischt zu haben.

Meine Absichten werden sich durch Aufstellung der zu Grundlagen dienenden Artikel genüglich aufhellen; über die dadurch erleichterte Coactivmittel und Verantwortlichkeitswege darf ich aber dem nicht vorgreifen, was sich bey Behandlung des Justizwesens besser anbringen und enthüllen läßt.

Vorschlag der Grundlagen.

Die 9te kann später angebracht werden und die 10te fällt weg. (Vergl. S. 634.)

Anstatt der 11ten. Der kleine Rath ernennt die Regierungsstatthalter der Cantone aus allen helvetischen Bürgern und ruft sie wieder ab.

Die 12te. Die Regierungsstatthalter sind mit der eigentlichen Vollziehung in den Cantonen beauftragt, und haben die besondere Pflicht über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen und die allgemeine höhere Polizey auszuüben.

Die 13. Die Bezirksstatthalter und die erste Gemeindsbeamtete sind ihnen in Ausübung dieser Oblie-

genheiten stuffenweise untergeordnet, so wie sie es auch der obersten Cantonalbehörde in Vollstreckung ihrer Befugsamen sind.

Die 14te. Der Regierungsstatthalter ernennt die Bezirksstatthalter aus vier helvetischen Bürgern, welche ihm von der obersten Cantonalbehörde vorgeschlagen werden, oder er macht ihr einen ähnlichen Gegenvorschlag zu ihrer Auswahl.

Die 15te. Die ersten Gemeindsbeamteten werden nach der Vorschrift der Cantonalverfassungen erwählt.

B. Repräsentanten! Wenn Sie diese Grundlagen oder die ihnen vorgegangenen Bemerkungen Ihrer Aufmerksamkeit würdig achten sollten, so muß ich Sie bitten, die Ernamsung und die Obliegenheiten der Statthalter mit Priorität vor jenen der Cantonalbehörden zu behandeln.

Meinung über den Vorschlag der Const. Commission: es sollen die Cantons-Behörden nach aufzustellenden Bedingungen über die Zehnden und Bodenzinse verfügen, welche der B. Rengger in der Sitzung vom 6ten Weinmonat vortrug.

Obgleich die Majorität Ihrer Commißion hier von aufzustellenden Bedingungen spricht, so scheint sie darunter nicht sowohl positive Vorschriften der Constitution oder des Gesetzes, als vielmehr die allgemeinen Bedingungen des Rechts und der Billigkeit zu verstehen, und hiemit das Eigenthum der gegenwärtigen Nationalzehndeu und Bodenzinse, nebst der Vollmacht darüber zu verfügen, den Cantonen ohne Einschränkung zu überlassen. Erlauben Sie mir, B. Repräsentanten, Ihnen meine Zweifel über die Ausführbarkeit dieses Vorschlages darzulegen.

Die Frage über die Loskäuflichkeit dieser Beschwerden hat dem Gegenstande eine solche Wichtigkeit gegeben und ihn zugleich mit gewissen politischen Meyuungen so in Verbindung gesezt, daß man nicht ohne Ursache eine besondre Bestimmung über denselben in unsrer Verfassung erwartet. Auch ist es ohne Zweifel die Festsetzung der Loskaufungsart und des Loskaufs-Preises, die unter den Verfügungen über Zehnden und Bodenzinse hier vorzüglich verstanden werden soll. Wenn aber diese Festsetzung jedem Cantone unbedingt übertragen wird, so muß je nach der herrschenden Meynung, nach der verschiedenen Ansicht der Behörden, denen sie obliegt, von einem Cantone zum andern eine solche Verschiedenheit in der Loskaufungsweise entstehen, die der Ausführung selbst die grösten Schwierigkeiten in den Weg legt. Nachdem man einmal die Vortheile der Zehndenabschaffung durch die Erfahrung kennen gelernt hat, wird sich Niemand gerne dem erst hintenher erfolgenden Loskaufe unterziehen; aber doppelt ungern wird man es bey einer ungleichen Behandlung thun, und nur derjenige Canton, der die Loskaufssumme am niedrigsten bestimmt, wird von dieser Seite keine Widersetzlichkeit zu besorgen haben. Und wenn diese ungleiche Behandlung gar das nämliche Individuum hier als Zehndbesitzer und dort als Zehndpflichtigen, und zwar beydemahle auf eine für ihn nachtheilige Weise treffen sollte, wenn der nämliche Grundeigenthümer in dem einen Cantone für einen übermäßigen Preis sich von der Zehndpflicht loskaufen, und in dem andern sein Zehndrecht für den halben Werth erlassen sollte, würde dies in dem einen und einzigen Staate, den wir vor ein paar Tagen decretirt haben, nicht die schreyendste Ungerechtigkeit seyn? Aber nicht blos aus der Verschiedenheit der Meynungen und Ansichten kann eine so verschiedene Bestimmung des Loskaufspreises erfolgen, sondern dies muß so gar, und zwar in einem hohen Grade der Fall seyn, auch wenn dabey der nämliche Grundsatz in allen Cantonen befolgt wird. Sollte z. B. angenommen werden, daß die eigentlichen Staatszehnden uneutgeldlich erlassen, dafür aber die Particular-Zehndbesitzer und Stiftungen von der Gesammtheit der Zehndpflichtigen in vollem Werthe entschädiget würden, so vergessen Sie nicht, B. R., daß in einigen Cantonen, wie in denen von Luzern und Schafhausen, gar keine solche Staatszehnden vorhanden sind, während dem sie in andern Cantonen die Hälfte der ganzen Zehndenmaße betragen. Wenn also auch der Werth des Zehndens in beyden gleich berechnet, wenn der Particular-Zehndbesitzer in beyden auf dem nämlichen Fusse entschädigt wird, so muß dennoch der Loskaufspreis in dem einen Cantone doppelt so hoch ansteigen wie in dem andern. Ich frage noch einmal, wo bleibt die Gerechtigkeit bey einer solchen Verfügung?

Wenn ich von der Sache abgehe und einen Blik auf die politische Lage unsers Vaterlandes werfe, so finde ich einen Grund mehr, um diese Bestimmung nicht den Cantonen zu überlassen. Oder haben wir nicht zu besorgen, daß eine mit so vielen Schwierigkeiten umgebene Frage, gleich im Anfange der neuen Ordnung aufgeworfen, zu Entzweyungen und Par-